

B4 Geregelt Fortbildungsabschlüsse

B4.1 Rechtsverordnungen und Regelungen des Bundes für die berufliche Fortbildung und Umschulung

„Berufliche Fortbildung dient der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten und bereitet darauf vor, den sich verändernden beruflichen Anforderungen gerecht werden zu können oder beruflich aufzusteigen. Sie setzt eine angemessene Berufspraxis sowie in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder stattdessen eine entsprechende einschlägige Berufspraxis voraus. Fortbildungsordnungen kommen in erster Linie für Maßnahmen der beruflichen Fortbildung in Betracht, die auf einen qualifizierten Abschluss vorbereiten“ (Bundesinstitut für Berufsbildung 2010).

Rechtsgrundlagen für Fortbildungs- und Umschulungsverordnungen **E** sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG), die Handwerksordnung (HwO), das Seemannsgesetz²⁶⁶ und das Bundesbeamtengesetz. Durch die Absolvierung der darin geregelten Prüfungen werden staatlich anerkannte Fortbildungs- und Umschulungsabschlüsse erworben.

E Fortbildungsordnungen

Im Gegensatz zu Ausbildungsordnungen, in denen u. a. die zu vermittelnden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sachlich und zeitlich gegliedert festgeschrieben werden, definieren die als Rechtsverordnungen erlassenen Fortbildungsregelungen im Wesentlichen die Prüfungsanforderungen. Nach den Regelungen des BBiG und der HwO sind darüber hinaus in den Fortbildungsordnungen festzulegen (§ 53 Abs. 2 BBiG bzw. § 42 Abs. 2 HwO):

- die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
- das Ziel, der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
- die Zulassungsvoraussetzungen sowie
- das Prüfungsverfahren.

Umschulungsordnungen

Bei den Umschulungsordnungen (§ 58 BBiG bzw. § 42e HwO) wird eine geordnete und einheitliche Regelung festgelegt. Bestandteil der Rechtsverordnungen sind folgende Sachverhalte:

- die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses,
- das Ziel, der Inhalt, die Art und Dauer der Umschulung,
- die Anforderungen der Umschulungsprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen sowie
- das Prüfungsverfahren der Umschulung.

Insgesamt gibt es 213 Rechtsverordnungen und Regelungen des Bundes für die berufliche Fortbildung und Umschulung. Es sind folgende bundesweit geltende Rechtsverordnungen bzw. Regelungen zu unterscheiden (Bundesinstitut für Berufsbildung 2010):

- 91 Rechtsverordnungen über handwerkliche Meisterprüfungen → **Tabelle B4.1-1 Internet**
- 14 fortgeltende Regelungen (Erlasse vor BBiG 1969) bei handwerklichen Meisterprüfungen → **Tabelle B4.1-2 Internet**
- 47 Rechtsverordnungen über die Anforderungen in Meisterprüfungen → **Tabelle B4.1-3 Internet**
- 59 Rechtsverordnungen zur beruflichen Fortbildung → **Tabelle B4.1-4 Internet**
- 1 Rechtsverordnung zur Regelung der beruflichen Umschulung → **Tabelle B4.1-5 Internet**
- 1 Rechtsverordnung über die Eignung der Ausbilder → **Tabelle B4.1-6 Internet**

In den Jahren 2009 und 2010 wurden insgesamt 19 Rechtsverordnungen des Bundes für die berufliche Fortbildung erlassen. 2 Rechtsverordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung (Handwerksordnung) wurden modernisiert, eine weitere Rechtsverordnung wurde neu geschaffen. 3 Rechtsverordnungen über die Anforderungen in Meisterprüfungen (nach BBiG) wurden erlassen. 1 Rechtsverordnung über die Meisterprüfung zu einem anerkannten Fortbildungsabschluss (Landwirtschaft) wurde erlassen. 3 Verordnungen über die Prüfung zu einem anerkannten Fortbildungsabschluss wurden modernisiert. Von 8 weiteren Rechtsverordnungen zur beruflichen Fortbildung, bei denen es sich nicht um Meisterprüfungen handelt, sind 5 neu, und 3 wurden modernisiert.

266 Es liegen keine Rechtsverordnungen vor.

Darüber hinaus ist eine Rechtsverordnung über die Eignung der Ausbilder modernisiert worden.

Regelungen der zuständigen Stellen für die berufliche Fortbildung und Umschulung

Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungsregelungen (§ 54 BBiG bzw. § 42a HwO) und Umschulungsprüfungsregelungen (§ 59 BBiG bzw. § 42f HwO) können von zuständigen Stellen erlassen werden. Dabei sind dieselben Sachverhalte zu regeln wie in den entsprechenden Rechtsverordnungen des Bundes. Gegenwärtig gibt es 3.125 Rechtsvorschriften zu 728 Fortbildungsberufen und 37 Rechtsvorschriften von zuständigen Stellen zu 23 Umschulungsregelungen (Bundesinstitut für Berufsbildung 2010).

Die landesrechtlichen Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen können → **Tabelle B4.1-7 Internet** entnommen werden.

(Joachim von Hagen, Andreas Stöhr)

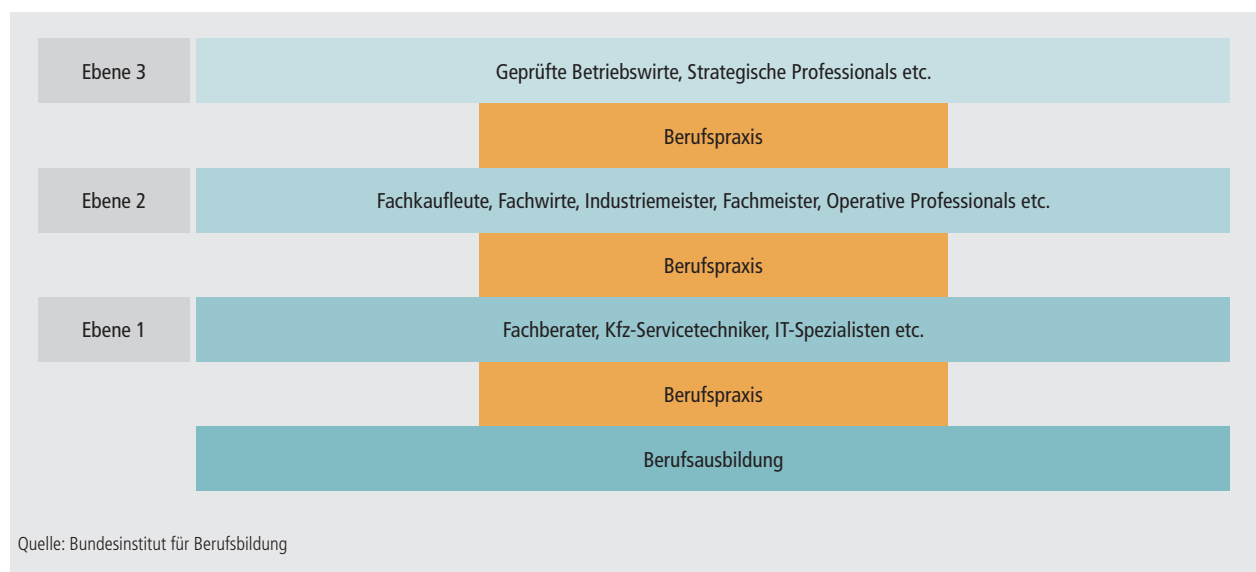
B4.2 Neuere strukturelle Entwicklungen: Weiterbildungssysteme

In der Vereinbarung zur beruflichen Fortbildung vom 20. Dezember 1996 haben sich die Spitzenorganisation der Sozial- und Wirtschaftspartner auf folgende Positionen verständigt:

- In den nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelten Aufstiegsfortbildungen erfolgt eine Systematisierung der Abschlüsse in drei inhaltlich aufeinanderfolgenden Ebenen (Qualifikationsebenen),
- die Qualifikationsebenen orientieren sich an den Anforderungen des Arbeitsmarktes,
- der Schwerpunkt der geregelten Aufstiegsfortbildungen ist auf der Ebene 2 angesiedelt.

Zu den einzelnen Ebenen → **Schaubild B4.2-1**: Geregelte Weiterbildungsabschlüsse der 1. Ebene folgen in der Regel nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Diese Qualifizierung wird z. B. in der IT-Weiterbildung mit einem anerkannten Zertifikat nach den internationalen Normen der Personenzertifizierung abgeschlossen. Die Abschlussbezeichnungen orientieren sich an branchen- bzw. arbeitsmarktüblichen Berufs- und Funktionsbezeichnungen.

Schaubild B4.2-1: Ebenenmodell in der beruflichen Fortbildung



Auf der 2. Ebene werden öffentlich-rechtliche Fortbildungsabschlüsse geregelt, die in erster Linie

- auf die Übernahme beruflicher Positionen zielen, die dem Nachwuchs aus der betrieblichen Praxis für die mittlere Führungsebene in den Unternehmen durch Berufspraktiker dienen, oder
- auf die Wahrnehmung von Funktionen vorbereiten, die gegenüber Qualifikationen der Ebene 1 einen deutlich erweiterten Verantwortungsbereich umfassen.

In der Regel sind auf dieser Ebene Fachwirte/ Fachwirtinnen, Fachkaufmann/-frau und Meister/-innen²⁶⁷ angesiedelt.

Die 3. Ebene der Aufstiegsfortbildung stellt eine Alternative zu Hochschulabschlüssen²⁶⁸ und zur wissenschaftlichen Weiterbildung dar. Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss auf der 2. Ebene (Fachwirt/-in, Fachkaufmann/-frau; Meister/-in). Mit der Fortbildung können berufserfahrene Praktiker/-innen Führungskompetenzen erwerben, verbunden mit der Perspektive, Aufgaben wahrzunehmen und Funktionen auszuüben, die in erster Linie Hochschulabsolventen und -absolventinnen vorbehalten sind. Die Aufstiegsfortbildung der Ebene 3 richtet sich in erster Linie an Personen, die aus unterschiedlichen Gründen von der Möglichkeit eines akademischen Studiums nicht oder nicht mehr Gebrauch machen können oder wollen, bzw. Berufspraktiker/-innen, die eine Erweiterung ihrer Kompetenzen für die individuelle Karriereplanung anstreben.

Das 3-Ebenen-Modell kam bei der Entwicklung der Weiterbildungssysteme in den Bereichen

- IuK-Technologie (IT),
 - Elektrotechnik/Elektronik (ET),
 - Produktionstechnologie (PT) und
 - Mikrosystemtechnologie (MST)
- zur Anwendung.

²⁶⁷ Neben den klassischen Abschlüssen der 2. Ebene (Fachwirte, Fachkaufleute, Meister und andere Abschlüsse vergleichbaren Niveaus) gibt es z. B. im IT-Weiterbildungssystem die „operativen Professionals“. Bei diesem Systemkonzept gibt es keine grundlegende Unterscheidung zwischen Führungs- und Fachfunktionen. Diese sind nicht an festen Hierarchiestufen, sondern an (flexiblen) Projektstrukturen orientiert.

²⁶⁸ Dies gilt auch eingeschränkt für die Ebene 2. Der Zugang zu Fortbildungsregelungen der Ebene 3 ist in der Regel über die Ebene 2 bzw. für Quereinsteiger möglich.

Gegenwärtig sind den einzelnen Ebenen die Fortbildungsregelungen in den genannten Berufen folgendermaßen zugeordnet:

Ebene 1: 14 Spezialistenprofile IT, 4 Spezialistenprofile ET, 2 Spezialistenprofile PT und 2 Spezialistenprofile MST,

Ebene 2: 4 operative Professionals IT, jeweils ein operativer Professional ET, PT und MST,

Ebene 3: 2 strategische Professionals IT.

Beispiel: Das IT-Weiterbildungssystem

Das 3-Stufen-Weiterbildungsmodell für die IT-Berufe standardisiert die IT-Weiterbildung und regelt diese bundeseinheitlich. Mit dem Weiterbildungssystem, das inzwischen auf andere Branchen übertragen wurde, wird das Ziel einer durchgängigen Qualifizierung nach Abschluss der dualen Ausbildung über die Spezialisten und operativen Professionals bis zu den strategischen Professionals verfolgt. Für Fachkräfte und berufliche Quereinsteiger/-innen wird damit eine durchgängige und anschlussfähige Weiterbildung ermöglicht, die einerseits eine konsequente Weiterentwicklung der eigenen Kompetenzen im Arbeitsprozess vorsieht und zum anderen attraktive berufliche Beschäftigungs- und Karrierechancen eröffnet. Das Lernen in Projekten, integriert in betriebliche Arbeitsprozesse, steht im Fokus der Weiterbildungen.

In einer 1. Stufe haben Absolventen/Absolventinnen nach der Ausbildung in einem der IT-Berufe im dualen System und einer anschließenden Tätigkeit als Fachkraft die Möglichkeit, eine Qualifikation in einer der insgesamt 14 Spezialistenprofile zu erreichen. Die Qualifizierung auf der Spezialistenebene wird mit einem anerkannten Zertifikat nach den internationalen Normen der Personenzertifizierung abgeschlossen.

Auf der Ebene 2 erfolgt eine Qualifizierung zum operativen IT-Professional. Diese Qualifizierung schließt mit einer Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer ab. Operative Professionals

- besitzen fortgeschrittene Kompetenzen zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeitsbereich,
- sind qualifiziert für die Leitung komplexer Projekte und übernehmen Verantwortung in ihren Arbeitskontexten,

- übernehmen die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Personalverantwortung).

Auf der 3. Ebene ist die Qualifizierung zum strategischen IT-Professional angesiedelt. Die Weiterbildung wird ebenfalls mit einer IHK-Prüfung abgeschlossen. Die Weiterbildungsprofile sind so konzipiert, dass zumindest auf der Ebene der Professionals (operativ und strategisch) die Vergleichbarkeit mit Studienabschlüssen wie Bachelor oder Master gegeben ist. Dadurch soll erreicht werden, dass berufliche Kompetenzen und Weiterbildungsleistungen von Berufspraktikern auch von Fachhochschulen und Hochschulen anerkannt werden und diese z. B. nach einem Abschluss als operativer Professional ein berufsbegleitendes Masterstudium in der Informatik aufnehmen können.

Die strategischen Professionals

- besitzen (spezialisierte) Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Innovation, um neue Verfahren zu entwickeln und um Wissen und Erfahrung aus verschiedenen Bereichen zu integrieren,
- leiten und gestalten komplexe, sich verändernde betriebliche Arbeitskontexte, die insbesondere neue strategische Ansätze erfordern,
- übernehmen Verantwortung für die Überprüfung der strategischen Leistungen von Teams.

(Herbert Tutschner)